

Bienenhaltung am Bio-Betrieb

entsprechend der aktuellen, gültigen Bio-Verordnung

Allgemeine Anforderungen

Die aktuelle Bio-Verordnung definiert für die Bio-Imkerei nachstehende Grundsätze und Prinzipien:

- geeignete Standortwahl der Bienenstöcke
- Auswahl angepasster Bienenrassen
- Belassen von ausreichend Honig- und Pollenvorräte im Bienenvolk zur Überwinterung
- Kein Stutzen der Flügel bei Königinnen
- Krankheitsvorsorge durch Vorbeugung
- Bekämpfen von Krankheiten nur mit zugelassenen Wirkstoffen
- Desinfektion und Säuberung nur mit zugelassenen Wirkstoffen
- Zufütterung nur mit biologischem Futter

Anforderungen an Bienenstöcke und Imkereizubehör

Gemäß den geltenden Bestimmungen der Bio-Verordnung müssen Beuten und verwendetes Imkereizubehör aus natürlichem Material sein.

Definition Natürliches Material

Die Regelung gilt für alle Bereiche der Bienenhaltung, einschließlich der grundsätzlich für die Überwinterung geeigneten Behausungen für die Königinnenzucht

Von der Regelung ausgenommen ist: Zubehör für die Königinnenzucht

Produktionsbereiche nach der Entnahme von Imkereierzeugnissen aus den Beuten fallen nicht mehr in diesen Anwendungsbereich.

Für ganzjährige Behausungen

(dementsprechend fallen alle Behausungen, welche grundsätzlich zum Ganzjahresbetrieb/zur Überwinterung geeignet sind, in diese Regelung (z.B. Mini-Plus).

Boden, Zargen, Deckel, Rähmchen, Trennschiede, Isolierungen, Abstandhalter

Folgende natürliche Materialien sind zulässig:

- Holz mit niedrigem Verarbeitungsgrad (Vollholz, Schichtholz, Sperrholz, Holzweichfaserplatten)
- Stroh
- Ton
- Lehm

Gilt nicht für Verbindungselemente, Gitterböden, Dachabdeckungen zum Schutz vor Nässe, Fütterungseinrichtungen.

Sowohl geschäumte, extrudierte und ähnliche Kunststoffe als auch bitumenhaltige Stoffe sind für die Unterbringung und Haltung von Bienen ausgeschlossen.

Für die Außenbehandlung der Beuten sind nur Anstriche aus natürlichen und ökologisch unbedenklichen Stoffen, wie zum Beispiel Pflanzenöle oder Lacke und Lasuren auf Wasserbasis zulässig. Diese dürfen keine Pestizide enthalten.

Für alles andere Imkereizubehör gilt:

Prinzipiell sind alle Materialien zulässig, die zu keiner Kontamination der Umwelt oder der Imkereierzeugnisse mit schädlichen Stoffen führen. Soweit möglich sind Materialien zu verwenden, wie z.B. Holz mit niedrigem Verarbeitungsgrad (Vollholz, Schichtholz, Sperrholz, Holzweichfaserplatten), Stroh, Ton, Lehm, Metall (kein Aluminium), Glas.

Gültigkeit der Regelung:

- Die Regelung gilt für Neuanschaffungen ab 30.11.2023.
- Nicht entsprechende Abstandhalter können bis zum Verschleiß verwendet werden.
- Nicht entsprechende andere Materialien können bis zum 31.12.2026 verwendet werden.

Verwendung von Wachs

Sofern möglich soll dem betriebseigenen Wachskreislauf der Vorzug gegeben werden. Wird jedoch Wachs für Mittelwände zugekauft, muss dieses von Bio-Imkern stammen.

Grundsätzlich muss das Wachs während der Umstellungszeit (12 Monate ab Kontrollvertragsabschluss) durch biologisches Wachs ausgetauscht werden.

In der 12-monatigen Umstellungszeit wird durch SGS Austria eine Wachsprobe gezogen und zur Analyse an ein akkreditiertes Labor geschickt. Eine rückstandsfreie Wachsanalyse ist eine Voraussetzung für die Bio-Anerkennung der Imkerei.

Umstellungszeit

Die Umstellungszeit beginnt mit dem Abschluss des Kontrollvertrags bzw. der Meldung der Aufnahme der Bienenvölker in die Biozertifizierung und dauert 12 Monate.

In dieser Zeit müssen die Vorgaben für Bio-Imkerei gemäß den aktuellen Bestimmungen der EU-Bioverordnung eingehalten werden. Da tierische Produkte nicht als Ware aus der Umstellung deklariert werden können, gibt es folglich keinen Umstellungs-Honig.

Nach Ablauf der Umstellungszeit können Bienen und deren Produkte als mit dem Bio-Hinweis ausgelobt werden.

Standort der Bienenstöcke

Der Standort der Bienenstöcke muss so gewählt werden, dass sich in einem 3 km Umkreis genügend Nektar und Pollenquellen finden, welche im Wesentlichen aus biologisch erzeugten Pflanzen oder gegebenenfalls aus Wildpflanzen oder nichtbiologisch bewirtschafteten Kulturpflanzen oder Wäldern bestehen, die nur nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung bewirtschaftet werden. Aktuell sind in Österreich keine Standorte von der Bio-Imkerei ausgeschlossen, das gilt auch für die Stadtimkerei.

Der Standort der Bienenstöcke muss sich in ausreichender Entfernung zu Verschmutzungsquellen befinden, die die Imkereierzeugnisse kontaminieren oder die Gesundheit der Bienen beeinträchtigen können. Weiters muss der Imker entsprechende Vorsorgemaßnahmen ergreifen, um eine Kontamination zu vermeiden.

Fütterung

Das Füttern von Bienenvölkern ist zulässig, wenn das Überleben des Volks aus klimatischen oder aus anderen Gründen (z.B. durch Naturkatastrophen) gefährdet ist.

Zugefüttert werden darf Bio-Honig, Bio-Zuckersirup, Bio-Zucker oder Bio-Pollen.

Über den Einsatz von Futtermitteln sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen (Art der verwendeten Erzeugnisse, Fütterungszeitpunkt, Mengen und betroffene Bienenstöcke).

Schädlingsbekämpfung und Krankheitsvorsorge

Die Vitalität und Selbstheilungskraft der Völker sind zu erhalten und zu fördern. Wenn die Bienenvölker erkranken oder von Schädlingen befallen sind, sind diese unverzüglich zu behandeln. Bei Behandlungen mit chem.-synth. allopathischen Tierarzneimitteln (Antibiotika) durch den Tierarzt müssen die betroffenen Bienenstöcke isoliert aufgestellt werden. Bei Eingriffen in den Bienenstock sind biologischen und biotechnischen Maßnahmen Vorzug zu geben. Bei Befall von Varroamilben dürfen laut EU-Bio-Verordnung folgende Stoffe angewendet werden:

Infoblatt – Bienenhaltung am Bio-Betrieb_LW

- Ameisensäure
- Menthol
- Milchsäure
- Thymol
- Essigsäure
- Eukalyptol
- Oxalsäure
- Kampfer

Bei Behandlung gegen Varroa ist eine Wachsaustausch nicht nötig.

Bekämpfung anderer Krankheiten und Schädlinge (wie z. B. Wachsmotte) dürfen derzeit nur mit folgenden Stoffen durchgeführt werden:

- Bacillus thuringiensis und Schwefel

Es sind generell jene Tierarzneimittel gestattet, die in Österreich für die Behandlung von Bienen zugelassen sind.

Werden chemisch-synthetische allopathische Mittel verabreicht, so sind die behandelten Bienenvölker während dieser Zeit isoliert aufzustellen und das gesamte Wachs ist durch Wachs aus biologischer Bienenhaltung zu ersetzen. Die betroffenen Bienenvölker müssen nach Abschluss einer solchen Behandlung die 12-monatige Umstellungszeit neu durchlaufen (bei Varroa-Behandlung nicht zutreffend!).

Zukauf von Betriebsmitteln

Bei Zukäufen (Wachs, Bienenstöcke, Futtermittel) muss vom Verkäufer ein aktuelles Zertifikat angefordert werden und die Ware muss auf der Rechnung richtig deklariert sein.

Aufzeichnungen

Aufzeichnungen spielen auch in der Bio-Imkerei eine wichtige Rolle. Sie sind ein zentrales Element für die Bio-Kontrolle und geben auch dem Betriebsführer selbst wichtige Informationen.

Grundsätzlich müssen zumindest nachstehende Aufzeichnungen tagesaktuell geführt werden:

- Betriebsmittelzukäufe
- Tierbehandlungen (Datum, Art, Menge)
- Honigentnahme (Erntedatum und Menge je Bienenstock)
- Verarbeitung/Vermarktung Imkereierzeugnissen (Weiterverarbeitung/Herstellung von Produkten, Verkäufe jeglicher Art)
- Bienenstockverzeichnis mit weiteren spezifischen Angaben (künstliche Fütterung, Wanderungen etc.)

Weiters muss auch ein aktueller Lageplan am Betrieb aufliegen, welcher die Standorte der Bienenstöcke darstellt. In diesem Lageplan muss auch der Flugradius von 3km vom jeweiligen Standort eingezeichnet sein.